

Parkgebührenordnung der Stadt Wipperfürth vom 14.07.2004

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV NW S. 48/SGV NW 92) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 38 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – NRW – OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NRW 2060) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wipperfürth in der Sitzung am 13.07.2004 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Wipperfürth, auf denen das Parken nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach dieser Parkgebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige Parkzeiten

Parkgebühren werden zu folgenden Zeiten erhoben (außer an Feiertagen):

montags – freitags	von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
samstags	von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

An den vier verkaufsoffenen Samstagen vor Weihnachten entfällt die Parkgebührenpflicht.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren betragen bei einer Höchstparkdauer von zwei Stunden für die erste angefangene halbe Stunde 0,30 €, für jede weitere angefangene 10 Minuten je 0,10 €. Ein gültiger Parkschein gilt in allen gebührenpflichtigen Bereichen.
- (2) Das Kurzzeitparken bis zu 15 Minuten ist gebührenfrei. Das gebührenfreie Parken entbindet nicht von der Pflicht, einen Parkschein zu lösen und diesen von außen gut lesbar im Fahrzeug zu hinterlegen.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.09.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Wipperfürth in der Fassung der dritten Änderung vom 26.11.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Parkgebührenordnung wird hiermit in vollem Wortlauf öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Parkgebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 14.07.2004

Stadt Wipperfürth als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Guido Forsting
-Bürgermeister-

Die vorstehende Parkgebührenordnung ist am 21.07.2004 in der Kölnischen Rundschau -
Bezirksausgabe Bergische Landeszeitung- öffentlich bekanntgemacht worden.